

11148/AB XXIV. GP

Eingelangt am 08.06.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. ^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0099-I/A/15/2012

Wien, am 5. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 11397/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer
Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

In meinem Ressort liegen keinerlei Informationen zur Beantwortung der
gegenständlichen Anfrage vor. Darüber hinaus ist zur allenfalls bestehenden
Annahme, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung könnten Auskunft zu den
gestellten Fragen geben, Folgendes festzuhalten:

Das österreichische System der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom
Finalitätsprinzip geprägt. Dies bedeutet, dass Krankenbehandlung in ausreichendem
und zweckmäßigem, das Maß des Notwendigen nicht übersteigendem Umfang auf
Kosten der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Differenzierung nach
der Ursache der Behandlungsbedürftigkeit gewährt wird. Es ist daher der

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Zusammenhang zwischen der Krankheits- oder Verletzungsursache mit den dem leistungszuständigen Krankenversicherungsträger daraus erwachsenden Kosten grundsätzlich nicht von Bedeutung und wird im Regelfall von den Versicherungsträgern nicht erhoben. Jede andere Vorgangsweise müsste als eine Verwendung von Mitteln der gesetzlichen Sozialversicherung für nicht zu deren Aufgaben zählende Zwecke und daher als unzulässige Mittelverwendung qualifiziert werden.

Ein Interesse der Krankenversicherungsträger an einer Krankheits- bzw. Unfallursache kann allenfalls bei vermutetem Fremdverschulden vorliegen, da in einem solchen Fall die Möglichkeit des Regresses der Behandlungskosten gemäß § 332 ASVG gegeben sein kann. Dies setzt allerdings einen Anhaltspunkt für den Versicherungsträger voraus, welcher das Vorliegen eines einschlägigen Sachverhaltes vermuten lässt. In der gegenständlichen Angelegenheit scheint aber - folgt man der Darstellung in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Aufrage - Fremdverschulden auszuscheiden. Dem entsprechend hat die dazu um Stellungnahme ersuchte, örtlich zuständige Tiroler Gebietskrankenkasse mitgeteilt, dass sie die vorliegenden Fragen nicht beantworten kann.